



Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen über die Erklärung zur Namensführung (Ehe / Kind)

Anträge auf Beurkundung der Erklärung zur Namensführung können direkt beim zuständigen deutschen Standesamt oder im Ausland bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Standesämter richtet sich dabei nach dem derzeitigen oder früheren Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragsteller. Sofern die Antragsteller noch nie in Deutschland wohnhaft waren, ist das Standesamt I in Berlin für die Entgegennahme der Namenserklärung zuständig.

I. Erklärung zur Namensführung in der Ehe

Bei im Ausland geschlossenen Ehen ist eine Namensklärung erforderlich, wenn ein gemeinsamer Ehepartner nach deutschem Recht gewünscht ist. Ist einer der Ehepartner Ausländer, ist eine Rechtswahl in deutsches Recht und Heimatrecht des nichtdeutschen Ehepartners zu treffen.

Die Namensklärung kann auch im Rahmen der Beantragung der Eintragung der Ehe in das deutsche Eheregister erfolgen (siehe Informationsblatt „Eheregistrierung“). Für die Namensklärung sind folgende **Unterlagen** jeweils im **Original mit jeweils 1 Kopie** erforderlich:

1	vollständig ausgefülltes Antragsformular
2	Geburtsurkunden beider Ehepartner
3	Eheurkunde mit Übersetzung ins Deutsche
4	Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. Staatsangehörigkeitsausweis, deutsche Geburtsurkunde, Einbürgerungsurkunde)
5	Kopien der Reisepässe (nur die Seiten mit den Personendaten und der ausstellenden Behörde)
6	marokkanische Aufenthaltserlaubnis bzw. Identitätskarte (CNIE)
7	sofern ein Ehepartner bereits einmal verheiratet war: Eheurkunden aller Vorehen sowie die Auflösungsbescheinigung dieser Vorehen (z.B. Sterbeurkunde/n oder Scheidungsurteil/e mit Rechtskraftvermerk; bei ausländischem Urteil ist zusätzlich die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen)
8	Geburtsurkunden aller gemeinsamen Kinder
9	Wohnsitznachweis

II. Erklärung zur Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (Ehenamen der verheirateten Eltern oder bei im Zeitpunkt der Geburt lediger, alleinsorgeberechtigter Mutter) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen

Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Auslandsvertretung kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen.

Die Namenserklärung kann auch im Rahmen der Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt erfolgen (siehe hierzu Informationsblatt „Geburtsanzeige“). Für die Vorbereitung der Namenserklärung legen Sie bitte folgende **Unterlagen im Original mit jeweils 2 Kopien** vor:

1	vollständig ausgefülltes Antragsformular
2	Geburtsurkunde des Kindes (Copie intégrale de l'acte de naissance)
3	Heiratsurkunde der Eltern oder ggf. Vaterschaftsanerkenntnis nach deutschem oder marokkanischem Recht
4	Pässe beider Eltern (marokkanische Staatsangehörige auch CNIE)
5	Wohnsitznachweis in Marokko (Carte de séjour oder CNIE)
6	ggf. An-/Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland, sofern im Reisepass beider Eltern oder eines Elternteils noch der letzte deutsche Wohnort eingetragen ist
7	ggf. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis, deutsche Geburtsurkunde der Eltern / des deutschen Elternteils
8	bei Vorehen der Eltern ggf. rechtswirksames Scheidungsurteil (bei ausländischem Urteil ist zusätzlich die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen) bzw. andere Nachweise über die Auflösung der Ehe

-- WICHTIG --

Alle **ausländischen Urkunden** sind in **legalisierter** Form (siehe Informationsblatt „Legalisation von öffentlichen marokkanischen Urkunden“) und **mit Übersetzung ins Deutsche** vorzulegen!

Damit die Botschaft Rabat Ihr Anliegen bearbeiten kann, senden Sie bitte den auf der Website veröffentlichten **Fragebogen**, das **Antragsformular für die Namenserklärung** und die im Merkblatt **genannten Unterlagen vollständig** an info@rabat.diplo.de

Bitte füllen Sie den Fragebogen und das Antragsformular sorgfältig, gut lesbar und am Computer aus! Bitte nehmen Sie sich die Zeit, alle Informationen sorgfältig durchzulesen und stellen Sie sicher, dass Sie nur vollständige Unterlagen übersenden!

Die Botschaft meldet sich dann zeitnah bei Ihnen mit weiteren Informationen zum Verfahren. **Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit in der Botschaft von Ihrer Mitwirkung und Ihren vollständigen Unterlagen abhängt. Auf die anschließende Bearbeitungszeit des Standesamtes hat die Botschaft keinen Einfluss.**

-- Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Einzelfall erforderlich sein --

Antragsgebühren (MAD-Betrag abhängig vom jeweils gültigen Wechselkurs):

- Unterschriftsbeglaubigungen 79,57 € / ca. 830,-- MAD
- Beglaubigung Fotokopien (für Standesamt) 27,16 € / ca. 290,-- MAD

Das beurkundende Standesamt erhebt zusätzlich Gebühren für die Beurkundung, die nach Aufforderung direkt an das jeweilige Standesamt zu zahlen sind!

Gebäudeadresse:
Rue Sanhaja
10170 Rabat - Souissi

Postadresse:
B.P. 235
10001 Rabat

Telefon:
(+212) 0537 63 54 00

Telefax:
(+212) 0537 75 44 43

Elektronische Adresse:
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de